

Vereinssatzung Stand Juni 2024

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Palliativversorgung mobil (PALLIAMO)

Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein (e.V.)“. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der regionalen öffentlichen Gesundheitspflege in der ambulanten Palliativbetreuung (Betreuung Schwerstkranker und Sterbender in ihren Familien). Dies umfasst die Strukturierung und Realisierung der Versorgung Schwerstkranker und Sterbender. Dazu zählt auch die ethische Beratung bei medizinisch/pflegerischen Entscheidungen in existentiellen Krisen.

2. Aufgaben

Der Verein ist zuständig für Aufgaben, die von den ambulanten Sozialstationen, den niedergelassenen Ärzten sowie dem Hospizverein nicht ausreichend wahrgenommen werden können. Gemeinsame Basis sind die von Cicely Saunders entwickelten Grundsätze der Hospiz- und Palliativbetreuung (siehe Anlage).

Die Unterstützung der Palliativbetreuung beinhaltet vor allem die folgenden Aufgaben:

- Unterstützung der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, soweit dies nicht durch andere Kostenträger abgedeckt ist
- Förderung des weiteren Aufbaus von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung
- Kooperation mit vorhandenen Strukturen
- in Einzelfällen finanzielle Förderung der betroffenen Personen und Familien
- Verbreitung des Fachwissens Palliative Care durch Kurse
- Unterstützung von Forschungsarbeiten, die die Palliativversorgung verbessern
- Sensibilisierung der Gesellschaft durch Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist mildtätig, weil er Menschen unterstützt, die auf Hilfe angewiesen sind, da sie sich in einer körperlichen und seelischen Notlage befinden.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Eintritt der ordentlichen Mitglieder

Jede natürliche und juristische Person kann ordentliches Mitglied werden, wenn sie

1. die Satzung anerkennt
2. den Vereinszweck aktiv fördern will.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Ein schriftlicher Beitrittsantrag ist dem Vorstand vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen den Aufnahmeantrag ablehnen.

§ 5 Ende der ordentlichen Mitgliedschaft

Der Austritt ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen und ist mit Zugang dieser Meldung an ein Mitglied des Vorstandes wirksam.

Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Tod oder Ausschluss des ordentlichen Mitgliedes.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor Abstimmung schriftlich mitzuteilen.

Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des ordentlichen Mitglieds ist in der über den Ausschuss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 6 Fördernde Mitglieder

Jede natürliche oder juristische Person kann förderndes Mitglied werden, wenn sie

1. die Satzung anerkennt,
2. den Vereinszweck fördern will,
3. mindestens eine Spende für den Verein getätigt hat.

Förderndes Mitglied wird, wer dies beim Vorstand in Textform beantragt. Die Mitgliedschaft endet mit der mündlichen oder schriftlichen Erklärung des fördernden Mitgliedes. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Über den Mitgliedsbeitrag entscheidet der Vorstand.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Einem Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Befreiung von dem Verbot des § 181 BGB erteilt werden.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen.

Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig die Wahl auf dem Wege der Akklamation. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens zwei der drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Einladung durch den Ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch die beiden anderen Vorstandsmitglieder erfolgt entweder in Textform oder mündlich. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss in Textform zustimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes sowie der Tagesordnung in Textform.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn mehr als 40% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes in Textform einzubringen. Entscheidend ist das Zugangsdatum. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sind auch diese verhindert, so wählen die übrigen erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) alle drei Jahre: die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Kassen- und Geschäftsberichtes des Vorstandes
- c) die Wahl von einem Kassenprüfer
- d) die Änderung der Satzung
- e) die Auflösung des Vereins

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder dies beantragt. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Wahl des Vorstandes, die unter § 9 geregelt ist.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere ordentliche Mitglieder ist nicht zulässig. Beschlüsse werden von den anwesenden ordentlichen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 11 Finanzen

a) Einnahmen

Der Verein bemüht sich um Spenden und setzt diese Mittel den Zielen des Vereins entsprechend ein. Besteht die Möglichkeit, Leistungen mit Kostenträgern abzurechnen, so sollen diese genutzt werden.

b) Ausgaben

Die Ausgaben werden vom Vorstand beschlossen und nachträglich der Mitgliederversammlung vorgetragen.

c) Beschränkungen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, außer steuerfreie Beträge nach § 3 Nr. 12 oder § 3 Nr. 26 oder § 3 Nr. 26a EStG.

§ 12 Kassenprüfung

Der von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüfer hat die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen und den ordentlichen Mitgliedern über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

§ 13 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hospiz-Verein Regensburg e.V., Roritzerstraße 6, 93047 Regensburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Anlage:
DAS HOSPIZKONZEPT - PALLIATIVE CARE

Leitbild: das 1967 von der Ärztin Cicely Saunders gegründete St.Christopher's Hospice in London

Ziel: Adäquate Betreuung von Patienten mit progredienter unheilbarer Krankheit, welche nur mit dieser zusätzlichen Hilfe eine zufriedenstellende Symptomlinderung erhalten können, sowie deren Angehöriger

Angebot: Betreuung im physischen, psychischen, spirituellen und sozialen Bereich durch ein Mitarbeiterteam mit Schwerpunkt der häuslichen Reintegration, um Leben bis zuletzt zu ermöglichen. Unverzichtbar: ehrenamtliche Helfer

Die Betreuung kann konsiliarisch, ambulant oder stationär erfolgen. Den Angehörigen wird eine Betreuung in der Trauerzeit angeboten.

Voraussetzung:

- Spezialkenntnisse in der Symptomkontrolle und der Kommunikation „Morphin und Wahrhaftigkeit, beides in der richtigen Dosierung“
- eine innere Einstellung, die Sterbende als Individuen mit Recht auf Eigenbestimmung respektiert, mögliche Aktivitäten dieser Lebensphase fördert und den als natürlich aufgefaßten Sterbevorgang weder beschleunigt noch hinauszögert

patientenferne Tätigkeiten:

- Betreuung der eigenen Mitarbeiter
- Weiterbildungsangebote in Palliativmedizin und Sterbebegleitung für alle im Gesundheitswesen Tätigen
- Forschungsarbeiten im Bereich der Palliativmedizin
- Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Enttabuisierung von Sterben, Tod und Trauer

Situation in der BRD:

Seit 1985 Bildung zahlreicher Hospizgruppen
Zunehmend Palliativstationen und Hospize (Pflegeeinrichtungen), in Ansätzen ambulante Palliativdienste.

„You matter because you are you. You matter to the last moment of your life, and we do all we can not only to help you die peacefully, but also to live until you die.“

Cicely Saunders

„Palliative Care

is an approach that improves the quality of life of patients and their families facing the problems associated with life-threatening illness, through the prevention and relief of suffering by means of early identification and impeccable assessment and treatment of pain and other problems, physical, psychosocial and spiritual.“

*Sepulveda C et al. Palliative Care:
The World Health Organisation's Global Perspective, JPSMEU 2002; 24: 91-96*